

# Meinungsfreiheit im politischen Reizklima – ein Grundrecht im Härtestest

*Tanjev Schultz*

## Zusammenfassung

Viele Debatten, vor allem im Internet, leiden unter einem Mangel an Zivilität. In Deutschland wird das politische Klima vor allem durch die Auseinandersetzungen um die AfD aufgeheizt. Dabei steht auch das Grundrecht der Meinungsfreiheit vor einer Bewährungsprobe. Es muss gelingen, eine zivile Streitkultur zu entwickeln, ohne dafür die Meinungsfreiheit über Gebühr einzuschränken.

Schon nach wenigen Minuten im Internet kann der Eindruck entstehen, in einer Welt des Hasses und der Niedertracht zu leben. In den Social-Media-Kanälen toben sich Trolle aus, *shitstorms* wüten, Hohn und Häme werden ausgegossen und erbitterte Feindschaften gepflegt. Verbunden mit der allgemeinen politischen Polarisierung hat sich eine „große Gereiztheit“ (Pörksen 2018) entwickelt, die das gesellschaftliche Klima aufheizt. Aus Hass und Hetze kann Terror werden, bösen Worten böse Taten folgen (vgl. Müller/Schwarz 2018). Das führt zu Fragen nach dem Stand und den Grenzen der Meinungsfreiheit. Sie berühren das Selbstverständnis einer Gesellschaft und führen zu schwierigen rechtlichen und ethischen Abwägungen. Entsprechende Kontroversen haben längst auch die Parlamente erreicht.

In den vergangenen Monaten kam es immer wieder zu heftigen Auseinandersetzungen über Äußerungen von AfD-Politikern. Die Empörung, die ihre Reden und Internetbeiträge hervorrufen, mündet regelmäßig in Rufen nach strafrechtlicher Ver-



**Prof. Dr. Tanjev Schultz**

Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Journalistisches Seminar/Institut für Publizistik

folgung. Doch einer Verurteilung durch große Teile der Öffentlichkeit folgt nicht unbedingt eine Verurteilung vor Gericht. Das mögen viele Menschen bedauern oder für falsch halten, weil sie die AfD – meines Erachtens zu Recht – für eine Verrohung der politischen Kultur mitverantwortlich machen. Ist die Justiz auf dem rechten Auge immer noch oder schon wieder blind? Mitunter mag das so sein. In vielen Fällen allerdings lässt sich die Toleranz der Justiz als Ausdruck eines Grundrechtsschutzes verstehen, der die Redefreiheit auch dann verteidigt, wenn wichtige Akteure, einzelne Gruppen oder auch die Mehrheit der Bürger bestimmte Äußerungen für eine Zumutung halten, die sie am liebsten verbieten möchten. Toleranz bedeutet nicht, eine Zumutung gutzuheißen. Toleranz bedeutet, eine Zumutung zu ertragen (vgl. Forst 2004).

So hatte beispielsweise die berüchtigte „Vogelschiss“-Rede des AfD-Vorsitzenden Alexander Gauland keine juristischen Konsequenzen (Lübben 2018). Gauland hatte im Juni 2018 gesagt: „Hitler und die Nazis sind nur ein Vogelschiss in über 1000 Jahren erfolgreicher deutscher Geschichte“ (Gauland 2018). Er wurde deshalb wegen Volksverhetzung angezeigt. Die zuständige Staatsanwaltschaft stellte die Ermittlungen jedoch ein; sie hielt die Aussage im Gesamtkontext der Rede durch die Meinungsfreiheit gedeckt. Eine Bagatellisierung der NS-Zeit und des Holocaust sei nicht die einzige mögliche Interpretation der umstrittenen Aussage.

In anderen Fällen, die AfD-Politiker betrafen, sahen Staatsanwälte und Richter den Tatbestand der Volksverhetzung hingegen erfüllt. Denn natürlich ist nicht jede Äußerung geschützt. Wo genau die Grenzen verlaufen und was gerade noch geduldet werden muss, ist umstritten und variiert zwischen Staaten und Rechtstraditionen. Weithin anerkannt ist der Grundsatz, dass die Freiheit des Einzelnen dort endet, wo sie die Freiheit eines anderen beeinträchtigt. Das gilt auch für die Freiheit der Rede und betrifft unter anderem Tatbestände wie Beleidigung oder üble Nachrede. In der Praxis ist es oft nicht leicht, die Grenzen zwischen Erlaubtem und Verbotenem zu bestimmen; man denke nur an die spezielle Kommunikation der Satire und Fälle wie Jan Böhermanns Schmähedicht auf den türkischen Präsidenten Erdogan. Teilweise noch komplizierter wird es, wenn nicht einzelne Personen die Zielscheibe von Spott, Schmähungen oder Hetze werden, sondern Kollektive (Gruppen) – und wenn in der Kommunikation mit Mitteln der Andeutung und Assoziation gearbeitet wird.

In der Bundesrepublik bestehen vergleichsweise weitreichende Einschränkungen der Meinungsfreiheit im Hinblick auf die Verherrlichung des Nationalsozialismus, die Leugnung des Holocaust und die Hetze gegen Minderheiten (Volksverhetzung). Im Juli 2019 bestätigte zum Beispiel das Landgericht Braunschweig eine Verurteilung von Salzgitters AfD-Chef Michael Gröger (Westermann 2019). Er hatte Verse veröffentlicht, in denen behauptet wurde, Asylbewerber würden den Deutschen Aids und Rauschgift bringen. Einige Monate zuvor hatte das Landgericht Rostock den Landtagsabgeordneten Holger Arppe wegen volksverhetzender Internetbeiträge verurteilt. Er soll unter einem Pseudonym vorgeschlagen haben, Großbritannien als zentrales Reservat und „Quarantäne-Insel“ für alle in der EU lebenden Muslime zu nutzen. Arppe sprach von einem „politisch motivierten Prozess“ und forderte, den Tatbe-

stand der Volksverhetzung abzuschaffen; in den USA sei so eine Strafvorschrift „undenkbar“ (Reißenweber 2018).

Die genannten Verfahren zeigen, dass es wichtig ist, zwischen rechtlichen, moralischen und politischen Urteilen zu differenzieren und Unterschiede zwischen verschiedenen Rechtskulturen zu beachten. Bemerkenswert ist zudem, dass im politischen Reizklima einerseits die Klage kursiert, es werde zu vieles toleriert (die Justiz solle härter durchgreifen), andererseits auch die gegenteilige Version: Es existierten zu viele Tabus und Redeverbote.

## Rechtliche, moralische und politische Ebene

Was wir aus guten Gründen – und so gesehen „mit Recht“ – moralisch verurteilen, muss deshalb noch lange nicht *per* Recht, durch Strafgesetze, unterbunden werden. Erstens können unsere guten Gründe von anderen angefochten werden. Zweitens muss das, was legal ist, bekanntlich nicht legitim sein – und: Nicht alles, was illegitim erscheint, ist deshalb gleich illegal. Jemanden zu belügen, ist nicht die feine Art und in den meisten Fällen sicherlich verdammenswert – aber doch nur in eng umgrenzten Konstellationen strafrechtlich relevant. Und so ist auch die Meinungsfreiheit, moralisch gesehen, kein Freibrief für jedwede Äußerung, die nicht gesetzeswidrig ist. Vor allem schließt sie Widerspruch, auch scharfen, leidenschaftlichen Widerspruch, nicht aus. Im Gegenteil. Die Meinungsfreiheit soll ja gerade sicherstellen, dass ein solcher Protest gegen die Äußerungen der anderen stets möglich ist – von allen, zu allem und in jeder Form, solange wiederum die Grenzen eingehalten werden, die das Gesetz zieht.

Wenn die Justiz Gaulands Vogelschiss-Vergleich nicht ahndet, bedeutet dies eben noch lange nicht, dass seine Rede unwidersprochen bleiben sollte. Man kann sie moralisch und politisch falsch finden, sie sogar für unverantwortlich oder abstoßend halten, unabhängig von ihrer rechtlichen Zulässigkeit. Gauland hat den Holocaust und die Schreckensherrschaft des Nationalsozialismus heruntergespielt zu einer kurzen Episode, die verblasst im Lichte einer großen deutschen Geschichte. Er hat ein patriotisches Bild gezeichnet, das man für gestrig und gefährlich halten kann. Es stimmt allerdings nicht, dass er den Nationalsozialismus *expressis verbis* verharmlost oder gar verteidigt hätte. Gauland sagte: „Wir haben eine ruhmreiche Geschichte, die länger dauerte als die verdammten zwölf Jahre. Und nur wenn wir uns zu dieser Geschichte bekennen, haben wir die Kraft, die Zukunft zu gestalten. Ja, wir bekennen uns zu unserer Verantwortung für die zwölf Jahre. Aber, liebe Freunde, Hitler und die Nazis sind nur ein Vogelschiss in über 1000 Jahren erfolgreicher deutscher Geschichte. (...) Uns muss man nicht vom Unwert des Nationalsozialismus überzeugen. Wir haben diesen Unwert im Blut. Aber wer eine Rot-Kreuz-Flagge aus den letzten Tagen des Kampfes um Berlin entsorgt, hat keine Achtung vor soldatischen Traditionen, die es jenseits der Verbrechen auch in der Wehrmacht gab.“

Nicht nur Historiker mögen Gaulands Argumentation für krude halten, weil sie eine scheinbar konsistente deutsche (Helden-)Geschichte konstruiert, die es so nicht

gab. Und seine Worte können oder sollten moralisch verurteilt werden, weil sie dem Ausmaß der Verbrechen des Nationalsozialismus nicht gerecht werden und sich stattdessen auf Topoi stützen, die eine fehlende Distanz zu ideologischen Versatzstücken dieser Schreckensherrschaft signalisieren (Mythos des tausendjährigen Reichs, Mythos der ehrenhaften Wehrmacht). Auf der politischen Ebene bedeutet dies unter anderem, dass solche Worte auch die Beziehungen zu anderen Staaten, nicht zuletzt zu Israel, beeinträchtigen. Es kann jedoch auch nicht unterschlagen werden, dass sich Gauland ausdrücklich vom Nationalsozialismus abgegrenzt („Unwert“) und beteuert hat, sich zur Verantwortung für die Zeit der NS-Herrschaft zu bekennen. Zudem hat er in der Rede „das deutsche Judentum“ als „Teil der deutschen Heldengeschichte, die Hitler vernichten wollte“ dargestellt.

Auch wenn sich viele von Gaulands Äußerungen provoziert fühlen, hat die Staatsanwaltschaft meines Erachtens zu Recht entschieden, dass die Rede die Schwelle zur Strafbarkeit nicht überschreitet. Der öffentliche Diskurs erstickt, wenn alles getilgt und verboten wird, was Anstoß erregt. Das Anstößige zwingt dazu, sich seiner eigenen Position und seiner eigenen Argumente zu vergewissern. Sich Einwänden und anderen Meinungen auszusetzen, kann schmerzhaft sein, ärgerlich, oft auch unergiebig. Doch es bewahrt vor Selbstgewissheit und vor erstarrten Dogmen, und bisweilen führt es sogar zu neuen Einsichten und Lernprozessen (klassisch: Mill 1988 [1859]).

In Diskussionen über die Zulässigkeit einer Äußerung ist es deshalb wichtig zu beachten, auf welcher Ebene argumentiert wird: auf der rechtlichen, moralischen oder politischen? Man kann der Ansicht sein, Gaulands Rede sei moralisch verwerflich und politisch unangemessen und hätte deshalb so nicht gehalten werden dürfen. Doch zugleich kann man der Ansicht sein, dass sie rechtlich nicht beanstandet werden sollte. In realen Debatten wechseln die Teilnehmer häufig (und meist ohne Ansage) die Ebenen der Argumentation. Deshalb reden sie gelegentlich aneinander vorbei. So wird immer wieder ein Mangel an Meinungsfreiheit auch da beklagt, wo gar keine rechtlichen Sanktionen drohen. Es geht dann nicht mehr um die grundrechtlich abgesicherte Freiheit der Rede im engeren Sinne, sondern um das wahrgenommene Meinungsklima.

## Eindruck von Redeverböten

Wer in öffentlichen Debatten scharfen Widerspruch erfährt, neigt dazu, seine Gegner als intolerant zu erleben. Jemandem zu widersprechen ist jedoch keineswegs schon Ausdruck von Intoleranz. Wer eine andere Meinung toleriert, ist zudem keineswegs dazu verpflichtet, dieser anderen Meinung ein Forum zu bieten, ihre Ausbreitung zu fördern oder ihr zu weiterer Aufmerksamkeit und Bedeutung zu verhelfen. Wer eine obskure Verschwörungstheorie vertritt, beispielsweise über Politiker, die in Wahrheit außerirdische Reptilienwesen seien, braucht sich nicht zu wundern, wenn seriöse Verlage ein Buch, das diese Theorie vertritt, nicht publizieren. In einer freien Gesellschaft findet sich womöglich ein kleiner, randständiger Verlag, der es tut. Oder der Autor druckt und verbreitet sein seltsames Manuskript selbst. Auch das ist nicht verboten.

Und doch wird regelmäßig, sogar von Autoren, die große Verlage hinter sich haben und mit ihren Werken ein Massenpublikum erreichen, eine angebliche Meinungs-diktatur beklagt. Besonders wirkmächtig war zuletzt Thilo Sarrazin, der sich in seinem Buch „Der neue Tugendterror“ über „die Grenzen der Meinungsfreiheit in Deutschland“ ausließ (Sarrazin 2014). Die gelebte und praktizierte Meinungsfreiheit habe andere Grenzen als die der Gesetze – und sie seien deutlich enger als diese (ebd., S. 22). Sarrazin geht es um die informellen Regeln, die Debatten prägen; um herrschende Meinungen und einen Druck der Konformität. Es geht ihm um den unsichtbaren Meinungskorridor, der definiert, was als legitime, diskussionswürdige Position gilt. Wer und was zu sehr abweicht, wird demnach ins Abseits gedrängt und abgewertet. An diesem Mechanismus sollen, so eine gängige Medienkritik, die etablierten Medien (Zeitungen, Nachrichtensendungen) mit ihren tonangebenden Journalisten in prominenter Weise beteiligt sein.

Tatsächlich können mediale Prozesse der Skandalisierung und einer moralischen beziehungsweise moralisierenden Aufladung von Debatten das Meinungsklima beeinflussen, und das gewiss nicht immer auf produktive Weise (vgl. Pörksen/Detel 2012; Kepplinger 2018). Allerdings sind moralische Grenzmarkierungen im öffentlichen Diskurs auch nicht *per se* problematisch, denn ohne sie wäre eine gesellschaftliche Selbstverständigung, beispielsweise über die nationale Identität und Geschichte, gar nicht möglich. Wer mit seiner Position eine Außenseiterrolle spielt, ist nicht notwendigerweise ein Opfer von Unterdrückung.

Personen, die eine pointierte, vergleichsweise radikale Meinung vertreten, neigen überdies dazu, die mediale Berichterstattung selbst dann als feindlich und verzerrt wahrzunehmen, wenn diese sich um Ausgewogenheit bemüht. Dieser *hostile media effect* (vgl. Perloff 2015) kann dazu führen, dass eine Person, die eine dezidiert konservative Position vertritt, einen Beitrag als einseitig linksorientiert empfindet, während eine Person mit dezidiert linker Position denselben Beitrag als rechtslastig empfindet.

Das Gefühl, mit seinen Ansichten im Abseits zu landen, mag einen abschreckenden Effekt haben, sodass die Außenseiter mit ihrer Meinung lieber hinter dem Berg halten. Die individuelle Furcht, sich sozial zu isolieren und an Ansehen zu verlieren, kann auf kollektiver Ebene zu Verzerrungen der öffentlichen Meinung führen. Bekannt ist in dieser Hinsicht die Vorstellung einer „Schweigespirale“ (Noelle-Neumann 1980): Die Bürger orientieren sich demnach an einem wahrgenommenen Meinungsklima, das traditionell maßgeblich von den Massenmedien und heute auch von der Social-Media-Kommunikation erzeugt wird, und ziehen sich lieber zurück und schweigen, wenn sie den Eindruck haben, ihre eigene Position sei nicht gut gelitten und finde in der öffentlichen Debatte keinen legitimen Platz.

Die Theorie der Schweigespirale ist umstritten, nicht zu bestreiten ist jedoch, dass etliche Menschen, ob nun berechtigt oder unberechtigt, eine fehlende Offenheit in Debatten kritisieren. In Umfragen sagen sie, bei bestimmten Themen hätten sie Angst, sich den Mund zu verbrennen. In der Mainzer „Langzeitstudie Medienvertrauen“, die der Autor gemeinsam mit Kollegen durchführt, stimmten zwar im vergangenen Jahr nur 16 Prozent der Bürger in Deutschland der Aussage zu, dass die Medien

die Meinungsfreiheit in Deutschland prinzipiell untergraben (Jackob et al. 2019). Geht es aber um heikle Kontroversen, fühlen sich viele eingeschüchtert. So haben 38 Prozent den Eindruck, dass man sich „den Mund verbrennt“, wenn man öffentlich sage, „der Islam gehört nicht zu Deutschland“. Genauso viele sind allerdings der Meinung, dass man dies sehr wohl sagen könne.

Angebliche Tabus und Redeverbote werden häufig unter dem Schlagwort der „Political Correctness“ diskutiert. Dabei wird beispielsweise auf Situationen an den Hochschulen verwiesen, in denen linke Studenten Auftritte unliebsamer Redner stören. Unlängst sah sich der Deutsche Hochschulverband, der die Interessen von Professoren vertritt, dazu veranlasst, in einer Resolution vor „Einschränkungen der Meinungsfreiheit an Universitäten“ zu warnen. „Die Toleranz gegenüber anderen Meinungen sinkt“, sagte DHV-Präsident Bernhard Kempen (2019). Die im anglo-amerikanischen Hochschulraum zu beobachtende Entwicklung, niemandem eine Ansicht zuzumuten, die als unangemessen empfunden werden könnte, verbreite sich leider auch in Deutschland.

Geht es um Hochschulen und „Political Correctness“ werden typischerweise linke oder linksradikale Kräfte für eine Bedrohung der Meinungsfreiheit verantwortlich gemacht. Einschüchterung und Tabus können aber genauso gut unter anderen Vorzeichen diskutiert und von weltanschaulich linken Personen als Problem einer rechten, neoliberalen, imperialen etc. Diskurshegemonie gedeutet werden. So tritt beispielsweise die AfD sehr kraftvoll im Internet auf, und in Diskussionen über Flucht und Migration mussten die Anhänger einer linken oder liberalen Politik in den vergangenen Jahren mit massiven Beschimpfungen und Anfeindungen von Rechtsradikalen rechnen. In der repräsentativen Mainzer Umfrage sagte immerhin jeder vierte Befragte, man würde sich den Mund verbrennen, wenn man öffentlich sagte, „ein reiches Land wie Deutschland sollte deutlich mehr Flüchtlinge aufnehmen“.

Dass jemand, der eine umstrittene Position vertritt, auf Widerspruch und Widerstand trifft, ist zwar weder überraschend noch dramatisch. Es kommt aber darauf an, dass dieser Widerspruch in zivilen Bahnen bleibt. Gerade in einem politischen Reizklima ist fraglich, ob ein vernünftiger Dialog und ein sachlicher Meinungsstreit möglich sind und ob sie überhaupt noch angestrebt werden. Es kann der Eindruck entstehen, dass es an gutem Willen auf einer oder auf beiden Seiten fehlt (oft gibt es übrigens mehr als nur zwei Seiten oder Positionen; die gängige Reduktion auf zwei Pole ist ihrerseits das Symptom einer zu wenig differenzierten Debattenkultur).

Wie oben mit der Reptilien-Verschwörungstheorie angedeutet, gibt es stets Positionen, die so weit abseits liegen, dass niemand verlangen kann, dass man sich ernsthaft mit ihnen auseinandersetze. Natürlich: Im Nachhinein erscheint die eine oder andere zunächst für abwegig gehaltene Idee als hellsichtig und das, was einst selbstverständlich war, als naiv und borniert; man denke nur an den armen Galilei und das Diffamieren des heliozentrischen Weltbildes als Ketzerei. Aus solchen Erfahrungen lässt sich jedoch nicht schließen, dass nun allem und jedem, das und der einer herrschenden Lehre widerspricht, unbedingtes Gehör oder gar Glauben zu schenken wäre.

Man braucht auch nicht jede Kontroverse ständig aufzuwärmen. Das Bestreiten des Holocaust hat in einer langwierigen juristischen Auseinandersetzung zwischen dem Holocaustleugner David Irving und der Autorin Deborah Lipstadt immerhin noch einen gewissen diskursiven Ertrag gehabt, indem die überwältigenden historischen Belege im Prozess systematisiert und gerichtsfest gemacht wurden (Irving hatte eine Verleumdungsklage angestrengt und verloren). Es würde aber wenig bringen, diese Mühe jeden Tag, an dem irgendein unverbesserlicher Neonazi das Wort führt, zu wiederholen. Dies gilt unabhängig von der Frage, ob das Leugnen des Holocaust strafrechtlich verfolgt werden sollte oder nicht. Nicht nur in diesem Punkt gibt es Unterschiede in den Rechtstraditionen verschiedener Staaten. Die Gesetze und die Rechtsprechung in Deutschland reagieren verständlicherweise besonders sensibel, wenn es um die NS-Vergangenheit geht. Aus Sicht vieler US-Amerikaner handelt es sich dabei um Zensur.

## Unterschiedliche Rechtstraditionen und politische Kulturen

Für viele deutsche Beobachter ist es bestürzend zu sehen, wie in den USA Neonazi-Demonstrationen aussehen. Dort marschieren Männer in braunen Uniformen, die unverhohlenen Hitler-Porträts und Abzeichen mit Hakenkreuzen tragen, oft genug auch noch Schusswaffen. In Deutschland ist das Verwenden der Abzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen und damit das Zeigen von NS-Symbolen verboten. Die Vorschriften gegen das Verherrlichen der Nazi-Herrschaft und das Leugnen oder Verharmlosen des Holocaust können in der Bundesrepublik sogar Personen und Organisationen in die Bredouille bringen, die keine rechtsradikalen Absichten hegen.

Im Jahr 2004 wollte die Tierschutzorganisation Peta die Massentierhaltung mit einer Kampagne anprangern, in der sie eine Parallele zum nationalsozialistischen Massenmord zog. Die Plakataktion „Der Holocaust auf Ihrem Teller“ bestand aus Bildern von Juden in einem Konzentrationslager, die neben aktuelle Fotos aus Tierställen montiert wurden. Ein Foto zeigte zum Beispiel ein ausgemergeltes Kalb neben hungrigen KZ-Häftlingen, dazu die Überschrift „Wandelnde Skelette“. Mitglieder des Zentralrats der Juden in Deutschland erwirkten eine einstweilige Verfügung gegen die Kampagne. Das Bundesverfassungsgericht bestätigte das Verbot 2009 in einem Beschluss und argumentierte, es handle sich um eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte heute lebender Juden. Eine Beschwerde der Tierschützer, die sich auf die nicht nur im Grundgesetz (Art. 5), sondern auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerte Meinungsfreiheit beriefen, ist 2012 vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gescheitert. Es betonte die besondere Situation, die sich in der Bundesrepublik aus der deutschen Geschichte ergebe. In anderen Staaten war die Peta-Kampagne juristisch nicht beanstandet worden, was nicht bedeutet, dass sie nicht auch andernorts, beispielsweise in den USA, viele Menschen entsetzt und starken Widerspruch provoziert hätte.

In Deutschland schützt das Grundgesetz die „Würde“ eines jeden Menschen, und das Bagatellisieren des Holocaust kann zudem als Verletzung von Persönlichkeitsrechten ausgelegt werden. In den USA halten viele Juristen das Konzept der „Würde“ (*dig-*

nity) hingegen für allzu vage, und Persönlichkeitsrechte werden mit Blick auf betroffene Einzelpersonen geltend gemacht. Nicht zuletzt mit Blick auf die Kommunikation im Internet hat sich zwar auch in den USA eine Debatte über die rechtliche Handhabe gegen *hate speech* (Hassrede) entwickelt. Der Supreme Court hält aber bislang an einer weiten Auslegung der Meinungsfreiheit fest. Strikte Verfechter des First Amendment, das die Meinungsfreiheit garantiert, warnen vor ausufernder Regulierung und verweisen auf Deutschland und andere europäische Staaten als angeblich schlechte Vorbilder (z.B. Strossen 2018). Dabei beziehen sie sich auch auf neue Gesetze, mit denen diese Staaten versuchen, die Kommunikation im Internet zu regulieren.

## Internet und Social Media als Herausforderung

Das Internet ist kein rechtsfreier Raum. Prinzipiell gelten die Gesetze online genauso wie offline. Doch an der Durchsetzung des Rechts hapert es. Beleidigungen, Bedrohungen, Volksverhetzung – wie lassen sich digital begangene Gesetzesbrüche bekämpfen? Die große Koalition in Deutschland hat dazu ein „Netzwerkdurchsetzungsgesetz“ beschlossen, das im Oktober 2017 in Kraft trat. Es verpflichtet kommerzielle Betreiber von Social-Media-Plattformen wie Facebook und Twitter, „offensichtlich strafbare Inhalte“ innerhalb von 24 Stunden nach Eingang einer Beschwerde zu löschen. Kommen die Unternehmen dieser Verpflichtung nicht nach, können Bußgelder von bis zu 50 Millionen Euro verhängt werden.

Ob dies der richtige Weg ist, aus asozialen Medien soziale Medien zu machen, wird nicht nur von US-Amerikanern bezweifelt, die das Recht auf Meinungsfreiheit besonders weit auslegen. Auch in Deutschland ist das Gesetz umstritten. Seine Gegner stoßen sich unter anderem daran, dass die Entscheidung, was gelöscht wird, de facto in der Hand der Unternehmen liegt. Manche sprechen deshalb von „Zensur“ und werfen dem Staat vor, die Justiz zugunsten privater Firmen ausgehebelt zu haben.

Zahlreiche Organisationen haben aus Protest gegen das neue Gesetz eine „Deklaration für die Meinungsfreiheit“ veröffentlicht. Darin heißt es, private Unternehmen sollten nicht mit der Aufgabe betraut werden, Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit von Inhalten zu treffen. Freilich: Auch journalistische Redaktionen müssen ständig solche Entscheidungen treffen, wenn es darum geht, welche Beiträge (und Leserbriefe) veröffentlicht werden und welche nicht. Und wie oben angemerkt, steht es im Belieben eines Verlags, Manuskripte anzunehmen oder abzulehnen, sogar unabhängig von etwaigen rechtlichen Bedenken. Aber sind die Internet-Plattformbetreiber mit Redaktionen und Verlagen gleichzusetzen? Als sogenannte Intermediäre sind sie im digitalen Zeitalter ein maßgeblicher Faktor für die soziale Kommunikation. Für einen Ausschluss einzelner Bürger oder Botschaften von diesen Plattformen sollte es deshalb besonders gewichtige Gründe geben.

Ohnehin machen die Regeln des neuen Gesetzes eine Strafverfolgung nicht obsolet. Die Frage ist nur, ob Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte dafür ausreichend gerüstet sind. Im schlechtesten Fall löschen die Netzwerkbetreiber Beiträge, die eigentlich von der Meinungsfreiheit gedeckt sind und nicht zensiert werden sollten,

während gleichzeitig die tatsächlichen Rechtsverstöße in viel zu geringem Umfang verfolgt und geahndet werden.

Rohe, aggressive und hämische Beiträge sind nicht notwendigerweise strafbar. Die moralische und die rechtliche Bewertung des vielfältigen und nicht besonders fest umrissenen Phänomens der Hassrede (vgl. Sponholz 2018) sollten sorgfältig unterschieden werden, sonst droht ein Exzess der Einschränkung und eine massenhafte Löschung von Inhalten, die zwar kontrovers und provozierend sein mögen, aber keinen Missbrauch der Meinungsfreiheit darstellen.

## Toleranz und ziviles Streiten

Abzulehnen, was ein anderer sagt, aber dessen Recht, es zu artikulieren, unbedingt zu verteidigen: Diese Voltaire zugeschriebene Haltung wird umso wichtiger, je polarisierter und aufgeheizter Debatten verlaufen. Es braucht diesen Stoizismus der Meinungsfreiheit, sonst ist die Freiheit insgesamt in Gefahr.

Tolerant zu sein heißt, die Zumutung zu ertragen, dass jemand etwas sagt, das aus der eigenen Perspektive töricht wirkt, vielleicht sogar abstoßend, absurd, dreist oder verletzend. Man kann und darf nicht alles verbieten wollen, was solche Eindrücke und Gefühle auslöst. Nur in eng umgrenzten Fällen, in denen der andere wirklich zu weit geht und einen anderen beispielsweise direkt beleidigt oder bedroht, muss das Strafrecht greifen.

Wollte man alles, was von einzelnen Personen oder Gruppen als verletzend empfunden wird, aus der Öffentlichkeit tilgen, so müssten beispielsweise viele Formen der Kritik am Glauben und eine Verballhornung religiöser Gebote zensiert werden. Ein solcher Rückfall in die Vormoderne wäre nicht im Sinne einer freien Gesellschaft. Nur weil jemand beleidigt ist, folgt daraus nicht schon, dass ein anderer sich eine Beleidigung im strafrechtlichen Sinne vorwerfen lassen muss. In hochgradig pluralen Gesellschaften, in der modernen „Kosmopolis“, sind die Menschen unweigerlich mit Dingen konfrontiert, die sie ablehnen und womöglich sogar verstörend finden (Gar-ton Ash 2016: 142ff.). Das ist jedoch kein Argument dafür, die Freiheit einzuschränken, sondern gerade ein Argument dafür, die Freiheit hochzuhalten – und durch Selbstbeschränkung (nicht: Selbstzensur) die eigene Kommunikation so zu gestalten, dass sie dazu beiträgt, Pluralität und Zivilität zu vereinen.

Wer davor warnt, die Meinungsfreiheit leichtfertig einzuschränken, kann sich dennoch oder gerade deshalb für eine zivile Streitkultur engagieren. Strafrechtlich eindeutig relevante Formen der Beleidigung und Bedrohung, der Hetze und Anstachelung zu Gewalt müssen konsequent verfolgt werden, auch im Internet. Dafür benötigen Polizei und Justiz die entsprechenden Ressourcen und Kompetenzen. Sie müssen rasch eingreifen, wenn Hass und Häme überkochen wie nach dem Mord an dem Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke im Juni 2019, als dem Mörder in Hasskommentaren applaudiert wurde. Immer wieder berichten Politiker und Prominente von wüsten Beschimpfungen und Morddrohungen, die sie erhalten; zuletzt beispielsweise der WDR-Journalist Georg Restle und Siemens-Chef Joe Kaeser. In der Bot-

schaft an Kaeser, die von ihm öffentlich gemacht wurde, hieß es, er brauche eine „Behandlung wie Lübcke“. Kaeser kommentierte die Drohung so: Er sehe darin ein Zeichen, „dass sogar in der Hölle die Digitalisierung Einzug gehalten hat: Der Teufel hat jetzt auch E-Mail“ (Tagesspiegel.de, 13.7.2019). Morddrohungen sind natürlich ein klarer Fall für den Staatsanwalt.

Der Verrohung wird allein mit dem Strafrecht aber nicht beizukommen sein. Wenn das Strafrecht nicht alle Muster von Rassismus und Diskriminierung erfassen kann, so bedeutet dies keineswegs, dass die Kommunikation von Ressentiments und Vorurteilen, dass verbale Hämie und Hetze einfach akzeptiert werden müssten. Gegenrede, Solidarität mit Angefeindeten, das Vorleben von Respekt und sachlichem Streit – die Debattenkultur liegt in der Verantwortung aller Bürgerinnen und Bürger. Ohne eine stabile politische Kultur, in der Meinungsfreiheit nicht nur *de jure*, sondern *de facto* gelebt und ein Streit in zivilen Bahnen geführt wird, ist die Demokratie auf Dauer nicht überlebensfähig (vgl. Schultz 2018; Levitsky/Ziblatt 2018).

Für ziviles Streiten existieren eine Reihe plausibler Regeln und Maximen, die bereits in der schulischen (Medien-)Bildung und in der frühen Erziehung zu kommunikativer Kompetenz eingeübt werden müssten (z.B. Frick 2017; Pörksen 2018). Es beginnt damit, dass nicht unüberlegt und aus dem Affekt heraus Botschaften in die Welt gepustet werden sollten. Und es geht damit weiter, die Perspektive von anderen wahrzunehmen und Offenheit für andere Positionen zu zeigen, die etwas Relevantes beitragen können (Schultz 2016).

Andere auch im Konflikt respektvoll zu behandeln ist leichter gesagt als getan. Doch ohne Toleranz und Respekt verliert die liberale Demokratie ihren Halt. Sie ist angewiesen auf die Bereitschaft zu zivilem Streit, sie blüht im konstruktiven Dialog – und in der Bereitschaft zu Nachsicht. „Was ist Toleranz?“, fragte Voltaire, und antwortete selbst: „Sie ist Menschlichkeit überhaupt. Wir sind alle gemacht aus Schwächen und Fehlern; darum sei erstes Naturgesetz, dass wir uns wechselseitig unsere Dummheiten verzeihen“ (Voltaire 2015 [1764]: 31).

Freilich: Wer Toleranz erfährt, darf sich nicht selbst als Fanatiker aufspielen (ebd., 164). Wer die Freiheit anderer nicht achtet, muss gegebenenfalls mit den Mitteln des Strafrechts in die Schranken gewiesen werden.

Toleranz verlangt nicht, die Position des anderen gutzuheißen. Sie verlangt lediglich, die Position des anderen auszuhalten und den anderen nicht gleich zum Feind zu erklären. Engagierte Diskussionen vertragen Leidenschaft. Man muss sie nicht führen wie einen trockenen Akademiediskurs. Doch Vorsicht ist angebracht, wenn gezielt Emotionen geschürt werden. Vorsicht ist angebracht, wenn niedere Instinkte bedient und überlegte Argumente verdrängt werden. Vorsicht ist angebracht, wenn Zweifel und Differenzierung nicht mehr zum Zuge kommen. Dann kann eine Entemotionalisierung nötig sein, eine Rückkehr zu einem betont nüchternen Kommunikationsstil. Erst recht, wenn ein Streit ins Persönliche abdriftet und gleichsam unter die Gürtellinie geht, sollte man sich nicht auf ein niedriges Niveau herabziehen lassen. Lieber sollte man das schöne Motto beherzigen, das Michelle Obama geprägt hat: „When they go low, we go high.“

## Literatur

- Forst, Rainer (2004): *Toleranz im Konflikt: Geschichte, Gehalt und Gegenwart eines umstrittenen Begriffs*. Frankfurt/M.: Suhrkamp
- Frick, Marie-Luisa (2017): *Zivilisiert streiten. Zur Ethik der politischen Gegnerschaft*. Ditzingen: Reclam
- Garton Ash, Timothy (2016): *Redefreiheit. Prinzipien für eine vernetzte Welt*. München: Hanser
- Gauland, Alexander (2018): Rede beim Kongress der Jungen Alternative am 2.6., [www.afdbundestag.de/wortlaut-der-umstrittenen-passage-der-rede-von-alexander-gauland/](http://www.afdbundestag.de/wortlaut-der-umstrittenen-passage-der-rede-von-alexander-gauland/) und <https://www.youtube.com/watch?v=akvKeLuPYec> [abgerufen 11.8.2019]
- Jacob, Nikolaus; Schultz, Tanjev; Jakobs, Ilka; Ziegele, Marc; Quiring, Oliver; Schemer, Christian (2019): Medienvertrauen im Zeitalter der Polarisierung. In: *Media Perspektiven*, 5, S. 210-220.
- Kempfen, Bernhard (2019): Freie Debattenkultur muss verteidigt werden. Pressemitteilung des Deutschen Hochschulverbands, 10.4., [https://www.hochschulverband.de/pressemitteilung.html?&no\\_cache=1&tx\\_ttnews%5Btt\\_news%5D=311&cHash=654d6bd0a6a747f0b20e53f722978ed5#\\_](https://www.hochschulverband.de/pressemitteilung.html?&no_cache=1&tx_ttnews%5Btt_news%5D=311&cHash=654d6bd0a6a747f0b20e53f722978ed5#_) [abgerufen 11.8.2019]
- Keppinger, Hans Mathias (2018): *Die Mechanismen der Skandalisierung*. Reinbek: Lau
- Lübbers, Tobias (2018): Ermittlungen gegen Gauland eingestellt. In: *Hessenschau.de*, 12.11., [www.hessenschau.de/gesellschaft/vogelschiss-aeusserung-ermittlungen-gegen-gauland-eingestellt.gauland-ermittlungen-eingestellt-100.html](http://www.hessenschau.de/gesellschaft/vogelschiss-aeusserung-ermittlungen-gegen-gauland-eingestellt.gauland-ermittlungen-eingestellt-100.html) [abgerufen 10.8.2019]
- Levitsky, Steven; Ziblatt, Daniel (2018): *How Democracies Die. What History Reveals About Our Future*. New York: Viking
- Mill, John Stuart (1988 [1859]): *Über die Freiheit*. Stuttgart: Reclam
- Müller, Karsten; Schwarz, Caro (2018): *Fanning the Flames of Hate: Social Media and Hate Crime*, CAGE Online Working Paper Series, <https://warwick.ac.uk/fac/soc/economics/staff/crschwarz/fanning-flames-hate.pdf> [abgerufen 10.8.2019]
- Noelle-Neumann, Elisabeth (1980): *Die Schweigespirale. Öffentliche Meinung – unsere soziale Haut*. München: Langen Müller
- Perloff, Richard M. (2015): A Three-Decade Retrospective on the Hostile Media Effect. *Mass Communication and Society*, 18 (6), S. 701-729, doi:10.1080/15205436.2015.1051234
- Pörksen, Bernhard (2018): *Die große Gereiztheit. Wege aus der kollektiven Erregung*. München: Hanser
- Pörksen, Bernhard; Detel, Hanne (2012): *Der entfesselte Skandal. Das Ende der Kontrolle im digitalen Zeitalter*. Köln: Halem
- Reißenweber, Uwe (2018): AfD-Politiker Arppe wegen Volksverhetzung verurteilt. In: *Nordkurier*, 14.5., [www.nordkurier.de/mecklenburg-vorpommern/afd-politiker-arppe-wegen-volksverhetzung-verurteilt-1432030905.html](http://www.nordkurier.de/mecklenburg-vorpommern/afd-politiker-arppe-wegen-volksverhetzung-verurteilt-1432030905.html) [abgerufen 9.8.2019]
- Sarrazin, Thilo (2014): *Der neue Tugendterror. Über die Grenzen der Meinungsfreiheit in Deutschland*. München: Deutsche Verlags-Anstalt
- Schultz, Tanjev (2016): „I’m a serious reporter“: Profi- und Amateurjournalismus im Lichte deliberativer Demokratietheorie. Ein Zentrum-Peripherie-Modell. In: *Medien Journal*, 40 (2), S. 49-63
- Schultz, Tanjev (2018): Ein Abgrund von Landesverrat? Politische Kultur und Pressefreiheit. In: Andrea Czeppek et al. (Hrsg.): *Freiheit und Journalismus*. Baden-Baden: Nomos, S. 33-49
- Sponholz, Liriam (2018): *Hate Speech in den Massenmedien. Theoretische Grundlagen und empirische Umsetzung*. Wiesbaden: Springer, <https://doi.org/10.1007/978-3-658-15077-8>
- Strossen, Nadine (2018): *Hate. Why We Should Resist It with Free Speech, Not Censorship*. Oxford University Press
- Voltaire (2015 [1763/1764]): *Über die Toleranz*. Frankfurt/M.: Suhrkamp
- Westermann, Erik (2019): Volksverhetzung: Urteil gegen Salzgitters AfD-Chef bestätigt, *Sazgitter Zeitung*, 11.7., <https://www.salzgitter-zeitung.de/salzgitter/article226459353/Volksverhetzung-Urteil-gegen-Salzgitters-AfD-Chef-bestaetigt.html> [abgerufen 10.8.2019]